

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl

I. Zuschuss zu den Miet- und Pachtkosten für Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten in der Innenstadtförderzone;

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Förderungswerber können nur Wirtschaftsbetriebe sein, die sich in der Innenstadt (gem. VIII. Anlage „Plan Innenstadtförderzone“) ansiedeln, die Attraktivität der Innenstadt erhöhen und den Branchenmix stärken.
Ausgenommen sind reine Büro-, Kanzlei- und Praxisflächen und Hauseigentümer, die mit mehr als 10 % an der Gesellschaft/Geschäft des Mieters beteiligt sind bzw. so genannte Ladenketten.
- 1.2. Mietverträge müssen auf mindestens drei Jahre abgeschlossen werden.
- 1.3. Der vollständig unterfertigte, aufrechte Mietvertrag ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- 1.4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Mietverhältnis max. 4 Monate aufrecht sein.
- 1.5. Der Nettomietzins (ohne Betriebskosten) darf max. EUR 17,00 pro m² betragen (für Lager-, Nebenflächen, Sanitärräume, Kellerräume max. 50 % davon). Der förderbare Nettomietzins wird jährlich zum 1.1. eines jeden Jahres gem. Verbraucherpreisindex 2015 – Indexzahl Oktober eines Jahres/Ausgangsbasis Oktober 2017 – angepasst. Sofern dieser Index nicht mehr verlautbart wird, ist jener Index heranzuziehen, der dem Verbraucherpreisindex 2015 am meisten entspricht.
- 1.6. Garagen und Kfz-Abstellplätze sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.7. Die förderungswürdige Mietfläche ist mit max. 150 m² beschränkt (inkl. Lager-, Nebenflächen, Sanitärräume, Kellerräume).

2. Förderungsmaßnahmen

2.1. Werden gem. Pkt. I.2.3. dieser Förderungsrichtlinie

- a) 90 - 100 Punkte erreicht,
werden im ersten Jahr 50 %,
im zweiten Jahr 40 %
und im dritten Jahr 30 %

des Nettomietzinses der förderungswürdigen Mietfläche im Subventionswege übernommen.

- b) 70 - 89 Punkte erreicht,
werden im ersten Jahr 40 %,
im zweiten Jahr 30 %
und im dritten Jahr 20 %

des Nettomietzinses der förderungswürdigen Mietfläche im Subventionswege übernommen.

- c) 50 - 69 Punkte erreicht,
werden im ersten Jahr 30 %,
im zweiten Jahr 20 %
und im dritten Jahr 10 %

des Nettomietzinses der förderungswürdigen Mietfläche im Subventionswege übernommen.

- 2.2. Pro Antragsteller ist die Mietförderung im Zeitraum von drei Jahren mit EUR 10.000,00 gedeckelt.

- 2.3. Zwischen dem Auslaufen einer genehmigten Mietförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens vier Jahren liegen.
- 2.4. Pro Antragssteller/Betrieb gibt es max. eine Förderung.
- 2.5. Die Auszahlung der Miet- und Pachtzuschüsse erfolgt zum 31.5. und 30.11. eines jeden Jahres über E-Mail-Anforderung an wirtschaft@stadt.woergl.at des geförderten Betriebes. Die Anforderungen haben unter Anschluss der Mietzahlungsnachweise spätestens bis zum Ende des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Miet- bzw. Pachtzinsförderung.
- 2.6. Wird der Miet- oder Pachtvertrag vorzeitig aufgelöst, werden bereits ausbezahlte Zuschüsse unter Anwendung Pkt. I.2.13. zurück gefordert.
- 2.7. Bei Miet- und Pachtzinsrückständen erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses. Werden diese Rückstände nicht binnen eines Monats – Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Vermieters – bezahlt, erfolgt seitens der Stadtgemeinde Wörgl ein automatischer Widerruf dieser Förderzusage und bereits ausbezahlte Zuschüsse werden unter Anwendung Pkt. I.2.13. zurück gefordert.